

# Rahmenordnung des Walter Benjamin Kollegs der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern (Rahmenordnung WBKolleg, RO WBKolleg)

vom 6. Mai 2019

## *I. Grundlagen und Ziele*

AUSGANGSLAGE UND GEGENSTAND

**Art. 1** <sup>1</sup> Die Einführung von Forschungszentren hat die interdisziplinäre Zusammenarbeit an der Philosophisch-historischen Fakultät (Fakultät) der Universität Bern intensiviert. Parallel dazu sind im Bereich der Doktorandenausbildung durch die Revision des Promotionsreglements, die Einführung von Graduiertenschulen, strukturierten Doktoratsprogrammen und Seed Money sowie die Drittmittel-Finanzierung von Doktoraten grundlegende Verbesserungen erzielt worden. Das Walter Benjamin Kolleg (WBKolleg) fasst diese Einrichtungen und Massnahmen unter einem Dach zusammen. Neben der Reform, dem Ausbau und der Konsolidierung bestehender interdisziplinärer Einrichtungen schafft das WBKolleg Gefässe und unterstützt Initiativen, die weniger institutionalisierte Formen des interdisziplinären Austauschs fördern und damit wissenschaftlicher Innovativität Raum geben.

<sup>2</sup> Dieses Reglement regelt Zweck, Organisation, Zuständigkeiten und Aufgaben des WBKolleg der Fakultät.

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

**Art. 2** Vorliegende Rahmenordnung stützt sich insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 39 Absatz 1 Buchstaben b und k des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG).

TRÄGERSCHAFT, STRUKTUR UND STELLUNG

**Art. 3** <sup>1</sup> Das WBKolleg ist eine Forschungseinrichtung der Fakultät.

<sup>2</sup> Das WBKolleg und/oder dessen Einheiten können eigene Funktionsbereiche führen.

AUFGABEN

**Art. 4** <sup>1</sup> Das WBKolleg fördert die inter- und transdisziplinäre Forschung und Lehre in der Fakultät. Es stellt Strukturen für eine systematische Förderung und Vernetzung des wissenschaftlichen Nachwuchses bereit. Darüber hinaus unterstützt es interfakultäre und interuniversitäre Kooperationen und sorgt für die Sichtbarkeit dieser Aktivitäten.

<sup>2</sup> Es arbeitet mit anderen Institutionen der Universität Bern sowie weiteren Partnerinstitutionen zusammen.

<sup>3</sup> Die Studien- und Doktoratsprogramme der Graduate School of the Arts and Humanities (GSAH) sind in den Studienplänen der Fakultät sowie in den entsprechenden Studien- oder Promotionsreglementen der Fakultät geregelt.

LEISTUNGSaufTRAG

**Art. 5** <sup>1</sup> Das WBKollege arbeitet auf Basis eines Leistungsauftrages zwischen der Universitätsleitung und der Fakultät.

<sup>2</sup> Der Leistungsauftrag wird von den Parteien periodisch überprüft.

## **II. Organisation**

LEITUNGS- UND  
VERWALTUNGSSTRUKTUR

**Art. 6** Die Leitungs- und Verwaltungsstruktur des WBKollege besteht aus:

- a der Präsidentin oder dem Präsidenten,
- b dem Leitungskollegeium,
- c dem Wissenschaftlichen Beirat,
- d der Geschäftsstelle.

FORSCHUNGSEINHEITEN

**Art. 7** <sup>1</sup> Das WBKollege organisiert seine Forschung in:

- a Forschungszentren:
  - Center for Global Studies (CGS)
  - Center for the Study of Language and Society (CSLS)
- b dem Interdisziplinären Forschungs- und Nachwuchs-Netzwerk (IFN) mit der GSAH,
- c dem Forschungsforum mit Forschungsplattformen,
- d weiteren Einheiten.

<sup>2</sup> Das WBKollege regelt Näheres zur Organisation der Forschungseinheiten in einer Geschäftsordnung, welche vom Fakultätskollegeium zu genehmigen ist.

<sup>3</sup> Die Fakultät regelt Näheres zur GSAH in einem Organisationsreglement, welches von der Universitätsleitung zu genehmigen ist.

PRÄSIDENTIN ODER  
PRÄSIDENT

**Art. 8** <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident leitet das WBKollege und präsidiert das Leitungskollegeium.

<sup>2</sup> Sie oder er wird vom Leitungskollegeium für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl ist vom Fakultätskollegeium zu bestätigen. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

<sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident ist verantwortlich für:

- a die Repräsentation des WBKollege nach innen und nach aussen,
- b die Budgetierung und Verwaltung der Finanzmittel der Geschäftsstelle,

- c die Besetzung, Personalführung und -entwicklung in der Geschäftsstelle,
- d die jährliche Berichterstattung an die Fakultät,
- e die Organisation in den Bereichen Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz,
- f das interne Kontrollsystem des WBKolleg,
- g alle weiteren Aufgaben, die in vorliegender Rahmenordnung oder dem Organisationsreglement keinem anderen Gremium übertragen werden.

<sup>4</sup> Sie oder er nimmt mit beratender Stimme an der Auswahl von Junior Fellows durch das IFN teil.

<sup>5</sup> Vor strategisch, personell oder finanziell wichtigen Entscheidungen oder Stellungnahmen konsultiert sie oder er das Leitungskollegium.

<sup>6</sup> Die Präsidentin oder der Präsident kann Zuständigkeitsbereiche oder einzelne Aufgaben an die Einheiten und die Geschäftsstelle delegieren.

#### LEITUNGSKOLLEGIUM

**Art. 9** <sup>1</sup> Das Leitungskollegium ist das oberste Steuerungsorgan des WBKolleg; seine Mitglieder werden vom Fakultätskollegium für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

<sup>2</sup> Es besteht aus jeweils:

- a einer Vertreterin oder einem Vertreter jedes Forschungszentrums,
- b einer Vertreterin oder einem Vertreter des IFN,
- c der Vizedekanin oder dem Vizedekan,
- d zwei weiteren Professorinnen oder Professoren der Fakultät,
- e einer Vertreterin oder einem Vertreter der Kommission für Forschungs- und Nachwuchsförderung der Fakultät,
- f einer oder einem Delegierten der Dozierenden, der Assistierenden sowie der Studierenden.

<sup>3</sup> Das Leitungskollegium hat namentlich folgende Aufgaben:

- a Es entwickelt die strategische Ausrichtung des WBKolleg.
- b Es koordiniert die Aktivitäten innerhalb des WBKolleg.
- c Es gibt sich eine Geschäftsordnung.
- d Es verabschiedet die Geschäftsordnungen der Einheiten sowie das Organisationsreglement der GSAH zuhanden des Fakultätskollegiums.
- e Es ist verantwortlich für die Qualitätssicherung und wählt einen QSE-Coach.
- f Es schlägt den Wissenschaftlichen Beirat dem Fakultätskollegium zur Wahl vor und beruft dessen Sitzungen ein.

- g* Es wählt aus seiner Mitte eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter der Präsidentin oder des Präsidenten für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- h* Es führt ein Forschungsforum mit Forschungsplattformen und wählt diese aus.
- i* Es genehmigt die jährlichen Tätigkeitsberichte, die Jahresrechnungen und die Budgets der einzelnen Einheiten und legt diese dem Fakultätskollegium vor.
- j* Es genehmigt Anträge von fortgeschrittenen Forschenden für eine assoziierte Senior Fellowship am WBKolleg. Mit der Erteilung dieses Status ist weder eine Anstellung noch eine sonstige Entschädigung verbunden.
- k* Es beantragt beim Fakultätskollegium die Wahl der von den Forschungszentren und dem IFN für das Amt einer Direktorin oder eines Direktors vorgeschlagenen Personen.

#### BESCHLUSSFASSUNG

**Art. 10** <sup>1</sup> Das Leitungskollegium tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Die Präsidentin oder der Präsident oder insgesamt drei Mitglieder des Leitungskollegiums können zusätzliche Sitzungen einberufen.

<sup>2</sup> Das Leitungskollegium fällt Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Präsidentin oder der Präsident hat kein Stimmrecht, aber bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle des WBKolleg nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.

<sup>3</sup> Revisionen der Rahmenordnung zuhanden des Fakultätskollegiums bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.

<sup>4</sup> Revisionen der Geschäftsordnungen der zugeordneten Einheiten bedürfen einer einfachen Mehrheit der Anwesenden.

<sup>5</sup> In dringenden Fällen können Entscheide auf Initiative der Präsidentin oder des Präsidenten auch durch Zirkularbeschluss mit einfacher Mehrheit erfolgen.

#### WISSENSCHAFTLICHER BEIRAT

**Art. 11** <sup>1</sup> Die Aufgabe des Wissenschaftlichen Beirats ist die inhaltliche Beratung des Leitungskollegiums.

<sup>2</sup> Der Wissenschaftliche Beirat setzt sich in der Regel aus fünf bis sieben Mitgliedern von Universitäten oder Forschungseinrichtungen ausserhalb der Universität Bern zusammen.

<sup>3</sup> Diese werden vom Leitungskollegium vorgeschlagen und vom Fakultätskollegium für eine Dauer von vier Jahren gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

#### GESCHÄFTSSTELLE

**Art. 12** <sup>1</sup> Die Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte und führt die Beschlüsse des Leitungskollegiums sowie die Anweisungen der Präsidentin oder des Präsidenten aus. Sie unterstützt sämtliche Einheiten.

<sup>2</sup> Die Geschäftsstelle besteht aus:

- a einer Leiterin oder einem Leiter,
- b weiterem administrativem Personal.

<sup>3</sup> Der Geschäftsstelle obliegen insbesondere:

- a Personal- und Finanzverwaltung,
- b Führung der Buchhaltung,
- c Protokollführung bei Sitzungen des Leitungskollegiums,
- d administrative Unterstützung der Präsidentin oder des Präsidenten, des Leitungskollegiums sowie der Einheiten des WBKollege,
- e Beratung der Doktorierenden, Junior Fellows und Senior Fellows in administrativen Fragen,
- f Sicherstellung der IT-Infrastruktur,
- g Sicherstellung des Webauftritts,
- h Gewährleistung der internen Kommunikation und der Öffentlichkeitsarbeit,
- i Aufbau und Betreuung des Archivs und der Bibliothek,
- j Organisation von Lehrveranstaltungen, Exkursionen und Tagungen,
- k Erstellung des Jahresberichts,
- l weitere Aufgaben, die ihr im Organisationsreglement oder durch das Leitungskollegium übertragen werden.

### **III. Finanzen**

FINANZQUELLEN

**Art. 13** Das WBKollege finanziert seine Aktivitäten in Forschung und Lehre sowie seine Verwaltung aus:

- a Sachmitteln und Personalpunkten der Universität Bern sowie der Fakultät,
- b Beiträgen des Schweizerischen Nationalfonds für wissenschaftliche Forschung (SNF),
- c Beiträgen Dritter.

FREIHEIT VON FORSCHUNG  
UND LEHRE

**Art. 14** <sup>1</sup> Die Freiheit von Forschung und Lehre am WBKollege ist gewährleistet.

<sup>2</sup> Dritte, die finanzielle Beiträge leisten, nehmen keinen Einfluss auf den Inhalt von Forschung und Lehre. Wo nötig, sichert das WBKollege die Freiheit von Lehre und Forschung vertraglich ab.

### **IV. Schlussbestimmungen**

REVISION

**Art. 15** <sup>1</sup> Das Leitungskollegium kann die Revision der vorliegenden Rahmenordnung beim Fakultätskollegium beantragen.

<sup>2</sup> Voraussetzung dafür ist, dass der Revisionsentwurf den Mitgliedern des Leitungskollegiums mindestens zehn Tage vor der Sitzung vorliegt. Für die Annahme der Revision zuhanden des Fakultätskollegiums ist eine Zweidrittelmehrheit nötig. Die Dekanin oder der Dekan leitet den Revisionsantrag der Rahmenordnung unter Mitteilung der Abstimmungsergebnisse zur Genehmigung an die Universitätsleitung weiter.

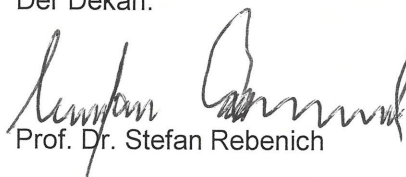
<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Universitätsgesetzes, des Universitätsstatuts und das Reglement über die Organisation der Philosophisch-historischen Fakultät.

INKRAFTTRETEN

**Art. 16** Diese Rahmenordnung ersetzt die Rahmenordnung des Walter Benjamin Kollegs der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern (Rahmenordnung WBKolleg, RO WBKolleg) vom 23. November 2015 und tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Bern, 6. Mai 2019

Im Namen der Philosophisch-historischen Fakultät  
Der Dekan:



Prof. Dr. Stefan Rebenich

*Von der Universitätsleitung genehmigt:*

Bern, 21. Mai 2019

Der Rektor:



Prof. Dr. Christian Leumann